

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

elektronisch an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

26. Juni 2015

Wieland Hintz, Direktwahl +41 62 825 25 10, wieland.hintz@strom.ch

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung Stellung nehmen zu können. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) äussert sich zu den beiden Vorlagen wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion. Um eine sichere Stromversorgung gewährleisten zu können, ist indessen längerfristig und im Kontext der Energiestrategie 2050 ein verzerrungsfreier Markt (unter Berücksichtigung insbesondere der CO₂-Emissionen) anzustreben. Es ist deshalb zentral, dass im Vollzug der bestehenden Fördermassnahmen zu Gunsten erneuerbarer Energien auf dieses Ziel hingearbeitet wird. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber bereits im geltenden Energiegesetz verankert, indem er die Vergütung an die langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologien geknüpft und eine sukzessive Senkung der Vergütung vorgesehen hat (Art. 7a Abs. 2 EnG). Nur die konsequente Umsetzung dieser Vorgabe wird die Förderung der erneuerbaren Energien zum Erfolg führen und sie zu der Anschubfinanzierung werden lassen, für die sie auch gedacht war.

II. Photovoltaik: Vergütungssätze der KEV

Angesichts der zunehmenden Verknappung der finanziellen Mittel der Stiftung KEV und dem stetigen Anwachsen der KEV-Warteliste ist es geboten, nur die effizientesten d.h. wirtschaftlichsten Anlagen pro Technologie zu berücksichtigen und die Absenkpfade der Vergütungen regelmässig an die Marktverhältnisse anzupassen, wie es auch das Gesetz vorsieht. Nur so können die technologische Entwicklung weiter vorangetrieben und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel optimal eingesetzt werden. Der VSE begrüsst

deshalb das Weiterbeschreiten der Absenkpfade und die neu eingeführte halbjährliche Absenkung der Vergütungssätze.

Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass sich die Vergütung gemäss Energiegesetz nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten von Referenzanlagen zu richten hat, die der jeweils effizientesten Technologie entsprechen (Art. 7a Abs. 2 EnG). Diese Vorgabe ist im Interesse einer effizienten Förderung und der technologischen Entwicklung konsequent umzusetzen. Vor diesem Hintergrund stellt der VSE allerdings fest, dass sich die Darlegungen des BFE zur Anpassung der KEV-Vergütungssätze und der gleichzeitigen Beibehaltung der EIV-Sätze als nicht nachvollziehbar und inkonsistent darstellen.

So werden die angeblich preistreibenden Faktoren ausschliesslich qualitativ beschrieben, die meisten Argumente werden nicht belegt und die Auswirkungen auf die Preise für Photovoltaikanlagen nicht einmal ansatzweise beschrieben. Weiterhin passen die vorgebrachten Markt-Kennzahlen nicht zu den präsentierten Investitionskosten. So werden die aktuellen Investitionskosten für Grossanlagen (>200 kW) in Abschnitt 2.1.1.2 mit 1000 bis 1200 CHF/kW angegeben. Hingegen werden in Tabelle 1 für Oktober 2015 Investitionskosten von 1630 CHF/kW für Anlagen mit 100 kW und 1615 CHF/kW für Anlagen mit 1000 kW angenommen.

Ausserdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei Anlagen mit mehr als 30 kW Leistung der Eigenverbrauch bei der Berechnung der KEV-Sätze berücksichtigt wird, bei kleineren Anlagen aber nicht. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass die Investitionskosten für kleine Photovoltaikanlagen (<30 kW) von Oktober 2015 bis Ende März 2017 auf dem gleichen (hohen) Niveau bleiben, wie es das BFE annimmt. So erhalten angebaute Anlagen mit Leistungen von z.B. 10 kW gemäss Energieverordnung während dieser Periode durchgehend eine EIV in der Höhe von 6400 CHF (1400 CHF + 10 x 500 CHF). Da die EIV höchstens 30% der Investitionskosten entsprechen soll, nimmt das BFE somit Investitionskosten von mindestens 2130 CHF/kW an, die sich im gesamten Zeitraum nicht ändern. Dieser Betrag ist aber bereits heute zu hoch angesetzt und mit grosser Bestimmtheit nicht für die nächsten zwei Jahre gültig, da mit weiteren Preisreduktionen zu rechnen ist. Zum Vergleich: gemäss dem Preisindex des deutschen Solarverbandes kostete eine Anlage mit 10 kW bereits im Dezember 2014 im Mittel lediglich 1240 €/kW – mit sinkender Tendenz. Es fällt schwer nachzuvollziehen, weshalb das BFE annähernd doppelt so hohe Kosten annimmt, insbesondere unter Berücksichtigung der gegebenen Marktdynamik.

Die vorgebrachten Argumente vermögen als Grundlage für eine Anpassung der Fördersätze bzw. -beiträge nicht zu genügen. Das BFE wird deswegen aufgefordert, über die Wahl der bestimmenden Parameter und die Methode zur Berechnung der Vergütungssätze sowohl für die kostendeckende Einspeisevergütung als auch für die Einmalvergütung mehr Transparenz herzustellen. Auch sind die Kennzahlen der für die Berechnungen verwendeten Referenzanlagen aufzuzeigen. Nur so können die vorgeschlagenen Vergütungen nachvollzogen, geprüft und beurteilt werden.

Antrag

Die bestimmenden Parameter und die Methode für die Berechnung der Vergütungssätze sowie die Kennzahlen der Referenzanlagen sind transparent zu machen und den Interessierten zur Kenntnis zu bringen.

III. Übrige Verordnungsänderungen

Den übrigen vorgeschlagenen Änderungen der Energie- und der Stromversorgungsverordnung kann der VSE in der unterbreiteten Form zustimmen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
VSE / AES

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Zwald'.

Thomas Zwald
Leiter Public Affairs